

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Umweltzulage Wald

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Fortschreibung und Umgestaltung der Ausgleichszulage Wald zur Umweltzulage Wald aus ihrer Sicht darstellt, insbesondere wie sich die Ausgleichszulage früher sowie die Umweltzulage bisher bewährt hat;
2. wie das Ziel der Umweltzulage Wald, die vielfältigen Leistungen der Waldbauern für den Schutz der Wälder und die Erholung der Bevölkerung finanziell auszugleichen, erreicht wird;
3. ob es zutrifft, dass viele Waldbesitzer durch die Änderung der Förderrichtlinien nicht mehr in den Genuss einer Förderung geraten (mit Angabe, welche Ablehnungsgründe vorherrschend waren und welche Ursachen sie sieht, dass laut Aussage der Forstkammer landesweit mehr als zwei Drittel der Anträge für das Jahr 2007 abgelehnt wurden);
4. wie hoch der Rückgang der Fördermittel für die einzelnen Waldbesitzer im Vergleich zur ehemaligen Ausgleichszulage Wald durchschnittlich war;
5. ob die feststellbaren Veränderungen des gesamten Förderaufkommens sowie der durchschnittlichen Gesamtförderleistungen pro Waldbesitzer, pro Festmeter geschlagenen Holzes und pro Hektar Waldbodenfläche mit den forstpolitischen Zielen des Landes Baden-Württemberg korrespondieren;
6. ob durch die zurückgehenden Förderungen mit einer zunehmenden Extensivierung kommunaler und privater Wälder im Land zu rechnen ist und welche Folgen dies ggf. für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen dieser Wälder hätte;

7. ob es zutrifft, dass die Definition des Fördertatbestands „Erholungswald“ auf Kartierungen beruht, die seit Anfang der 90er-Jahre nicht überarbeitet wurden und daher die deutliche Ausweitung der Erholungsnutzung der Wälder in den vergangenen zwei Jahrzehnten nicht berücksichtigen und falls ja, wann diese Kartierungen aktualisiert werden;
8. inwieweit die Umweltzulage Wald zur Umsetzung der NATURA 2000 – Richtlinie in Baden-Württemberg beiträgt und wie die kommunalen Waldbesitzer, die einen Großteil der Gebietskulissen bereitstellen, bei dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe unterstützt werden;
9. ob die Strukturen, die Ziele sowie die Ausstattung des neu eingerichteten Landesbetriebs ForstBW (LHO § 26) die sich abzeichnenden Entwicklungen in geeigneter Weise berücksichtigen;
10. welche Maßnahmen beispielsweise gegenüber der Europäischen Kommission ergriffen wurden, um den Waldbesitzern die vorgesehenen Mittel dennoch zugute kommen zu lassen und welche Korrekturen für die nächste Förderperiode 2014 bis 2021 geplant sind.

20.07.2009

Dr. Rülke, Dr. Bullinger
und Fraktion

Begründung

Die privaten und kommunalen Waldbesitzer erbringen vielfältige Leistungen für die Gesellschaft. Ihre Wälder beherbergen geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie seltene Biotopen und sie dienen dem Schutz natürlicher Ressourcen wie Wasser und Boden. Beim Erhalt dieser Wälder müssen die Waldbesitzer unterstützt, und nachteilige gesetzliche Auflagen müssen ihnen ausgeglichen werden. Nur so bleiben die Wälder auch Arbeitsraum, Einkommensquelle und Lieferant eines nachwachsenden Rohstoffs.

Die Zielrichtung der im Jahr 2007 in Kraft getretenen Förderrichtlinie Umweltzulage Wald ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Wenn die Umsetzung einer derartigen Fördermaßnahme an bürokratischen Auflagen scheitert, ist dies nicht nur ein Nachteil für die Waldbesitzer, sondern auch für die Natur und die natürlichen Ressourcen. Eine Fehlerkorrektur ist in diesem Fall dringend erforderlich und kann nicht bis in das Jahr 2014 verschoben werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. August 2009 Nr. Z-(52)0141.5/366F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich die Fortschreibung und Umgestaltung der Ausgleichszulage Wald zur Umweltzulage Wald aus ihrer Sicht darstellt, insbesondere wie sich die Ausgleichszulage früher sowie die Umweltzulage bisher bewährt hat;*
- 2. wie das Ziel der Umweltzulage Wald, die vielfältigen Leistungen der Waldbauern für den Schutz der Wälder und die Erholung der Bevölkerung finanziell auszugleichen, erreicht wird;*

Zu 1. und 2.:

Mit der Einführung der Ausgleichszulage Wald (AZW) für forstlich benachteiligte Gebiete im Jahr 1991 hat Baden-Württemberg sowohl im Bundesgebiet als auch in der Europäischen Union forstpolitisch neue Maßstäbe gesetzt. Die Europäische Kommission hat in der Agenda 2000 diesen modernen forstpolitischen Ansatz aufgegriffen und mit der Förderung der ländlichen Entwicklung im Zeitraum 2000 bis 2006 erstmalig vergleichbare Förderinstrumente für private Waldbesitzer angeboten. Im aktuellen Programmzeitraum 2007 bis 2013 wurde dieser Förderansatz zu einem modernen Waldumweltprogramm weiter entwickelt. Für die Landesregierung stand außer Frage, dass das in den 90er Jahren ausschließlich landesfinanzierte Programm Zug um Zug an die Förderkonditionen der Europäischen Kommission angepasst werden muss, um langfristig in eine vollständige EU-Kofinanzierung und damit finanzielle Absicherung des Programms zu gelangen. Mit der Umweltzulage Wald (UZW) wurde dieser Entwicklungsprozess abgeschlossen. Festzuhalten bleibt, dass mit einer vollständigen EU-Kofinanzierung gewisse Elemente und Standards der Agrarumweltmaßnahmen auf den Wald übertragen worden sind, die den Produktionsbedingungen in der Forstwirtschaft nicht vollständig gerecht werden (z. B. Mindestauszahlungsbeträge je Hektar). Allerdings werden mit der UZW die Leistungen der Waldbesitzer im Bereich der Daseinsvorsorge wesentlich spezifischer abgegolten als mit der früheren AZW.

- 3. ob es zutrifft, dass viele Waldbesitzer durch die Änderung der Förderrichtlinien nicht mehr in den Genuss einer Förderung geraten (mit Angabe, welche Ablehnungsgründe vorherrschend waren und welche Ursachen sie sieht, dass laut Aussage der Forstkammer landesweit mehr als zwei Drittel der Anträge für das Jahr 2007 abgelehnt wurden);*

Zu 3.:

Die Umweltzulage Wald basiert auf vier Förderkulissen (Bodenschutzwald, Wasserschutzwald, Erholungswald, FFH-Waldlebensraumtypen in NATURA 2000 – Gebieten). Zur Entlastung der Antragsteller wurde mit der UZW ein neues, unbürokratisches Antragsverfahren eingeführt, welches den Antragsteller von der lagegenauen Angabe seiner Waldflächen innerhalb der jeweiligen Kulissen entbindet. Dieses Verfahren erzeugt bei der ersten Antragstellung zwangsläufig eine hohe Antragsquote mit nicht zulageberechtigten Waldflächen, da diese außerhalb der Förderkulisse liegen (vgl. Stellungnahme zu Nr. 4 und 5 in LT-Drucksache 14/2877).

4. wie hoch der Rückgang der Fördermittel für die einzelnen Waldbesitzer im Vergleich zur ehemaligen Ausgleichszulage Wald durchschnittlich war;

Zu 4.:

Ein Rückgang ist nicht zu verzeichnen. Mit Einführung der UZW sind die durchschnittlichen Zahlungen von 432 EUR (AZW 2006) auf 553 EUR (UZW 2007) je begünstigtem Waldbesitzer bzw. 27 EUR (AZW 2006) auf 38 EUR (UZW 2007) je Hektar Waldfläche angestiegen.

5. ob die feststellbaren Veränderungen des gesamten Förderaufkommens sowie der durchschnittlichen Gesamtförderleistungen pro Waldbesitzer, pro Festmeter geschlagenen Holzes und pro Hektar Waldbodenfläche mit den forstpolitischen Zielen des Landes Baden-Württemberg korrespondieren;

6. ob durch die zurückgehenden Förderungen mit einer zunehmenden Extensivierung kommunaler und privater Wälder im Land zu rechnen ist und welche Folgen dies ggf. für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen dieser Wälder hätte;

Zu 5. und 6.:

Veränderungen im Förderaufkommen für den Forstsektor haben ihre Ursache in säkularen Schadereignissen oder zentralen Änderungen in den Förderkonditionen. Eine Überprüfung, ob diese Veränderungen nachhaltig stattfinden, kann daher nur anhand von Perioden mit vergleichbaren Rahmenbedingungen beurteilt werden. Im Jahr 1998 (rund 8 Jahre nach den Orkanen Vivian und Wibke) betrug das Förderaufkommen im Forstsektor 10,4 Mio. EUR. Im Jahr 2008 (rund 8 Jahre nach dem Orkan Lothar) betrug das Förderaufkommen im Forstsektor 9,3 Mio. EUR.

Mit Beginn der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 war jedoch die Mehrwertsteuer generell von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen, was zu einem Rückgang der Fördermittelausschüttung von bis zu 2 Mio. EUR hätte führen können. Nachdem dieser starke Rückgang im Vergleichszeitraum nicht zu verzeichnen ist, kann die derzeitige Fördermittelausstattung im Forstsektor als stabil bezeichnet werden.

Extensivierungstendenzen können im Kleinprivatwald festgestellt werden. Die Ursachen hierfür liegen in einer „Urbanisierung“ der Waldbesitzer in der Folge des landwirtschaftlichen Strukturwandels die dazu führt, dass viele Waldbesitzer fernab von ihrem Waldbesitz wohnen und sich um die Bewirtschaftung nicht oder nur wenig kümmern. Diese Entwicklung verläuft völlig unabhängig von den jeweiligen Fördermöglichkeiten.

7. ob es zutrifft, dass die Definition des Fördertatbestands „Erholungswald“ auf Kartierungen beruht, die seit Anfang der 90er-Jahre nicht überarbeitet wurden und daher die deutliche Ausweitung der Erholungsnutzung der Wälder in den vergangenen zwei Jahrzehnten nicht berücksichtigen und falls ja, wann diese Kartierungen aktualisiert werden;

Zu 7.:

Es trifft zu, dass die Kartierung der Waldfunktionen, und somit auch des Erholungswalds, in den 90er-Jahren abgeschlossen worden ist. Die Landesregierung ist sich der Bedeutung der Wälder für die Erholungsvorsorge bewusst. Allerdings ist festzustellen, dass sich die Art der Erholungsnutzung der Wälder zum Beispiel durch vielfältige Trendsportarten verändert hat. Eine Aktualisierung der Waldfunktionenkartierung kann daher nur erfolgen, wenn dieses veränderte Freizeitverhalten qualitativ und quantitativ bewertet werden kann. Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg wurde daher bereits im Jahr 2008 mit der Entwicklung geeigneter Indikatoren beauftragt, die Grundlage für eine zukünftige Ausweisung und Kartierung des Erholungswaldes sein könnten.

8. inwieweit die Umweltzulage Wald zur Umsetzung der NATURA 2000 – Richtlinie in Baden-Württemberg beiträgt und wie die kommunalen Waldbesitzer, die einen Großteil der Gebietskulissen bereitstellen, bei dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe unterstützt werden;

Zu 8.:

Die Akzeptanz der Europäischen Schutzgebietskonzeption NATURA 2000 konnte bei den privaten Waldbesitzern in Baden-Württemberg durch die Zulage N im Rahmen der UZW erheblich gesteigert werden. Die ELER-Verordnung lässt es nicht zu, dass dieselbe Zulage an Körperschaftliche Forstbetriebe bezahlt wird. Die Richtlinie „Nachhaltige Waldwirtschaft“ bietet jedoch die Möglichkeit, Zuwendungen zur Projektförderung für Landschafts-, Biotop- und Habitatsgestaltungsmaßnahmen auch an Körperschaftliche Forstbetriebe zu bewilligen.

9. ob die Strukturen, die Ziele sowie die Ausstattung des neu eingerichteten Landesbetriebs ForstBW (LHO § 26) die sich abzeichnenden Entwicklungen in geeigneter Weise berücksichtigen;

Zu 9.:

Durch die Einrichtung des Landesbetriebs ForstBW wurden weder die Aufgabenstellung noch die Ziele der bisherigen Landesforstverwaltung verändert. Im Bereich der hoheitlichen Aufgaben, zu denen auch die angesprochenen Fördermaßnahmen zählen, bleibt die dreistufige Organisation mit der Bündelungsfunktion der Regierungspräsidien bestehen. Diese Strukturen haben sich in der Förderabwicklung bewährt und werden auch den absehbaren Entwicklungen gerecht.

10. welche Maßnahmen beispielsweise gegenüber der Europäischen Kommission ergriffen wurden, um den Waldbesitzern die vorgesehenen Mittel dennoch zugute kommen zu lassen und welche Korrekturen für die nächste Förderperiode 2014 bis 2021 geplant sind.

Zu 10.:

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum hat in den Jahren 2006/2007 sowie 2008/2009 zu dieser Thematik zahlreiche Konsultationsgespräche mit der Europäischen Kommission geführt mit dem Ziel, gewisse Ausnahmeregelungen für die Umsetzung der Umweltzulage Wald zu erwirken. Die Eckpunkte für die Ausgestaltung der Waldumweltmaßnahmen sind jedoch in der ELER-Verordnung festgeschrieben und stellen somit verbindliches europäisches Recht dar. Abweichungen von diesem Recht kann die Europäische Kommission auf der Grundlage eines einzelstaatlichen Maßnahmenprogramms zur Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums (MEPL II) daher nicht genehmigen. Allerdings hat die Europäische Kommission der Anhebung der Zulage N von 40 EUR/ha auf 50 EUR/ha zugestimmt. Diese Erhöhung wird bereits im Antragsjahr 2009 erstmalig zur Anwendung kommen. Die Verwendungsmöglichkeiten der für den Forstsektor insgesamt eingeplanten ELER-Mittel sind ausreichend flexibel gestaltet (vgl. Stellungnahme zu Nr. 2 in LT-Drucksache 14/2878).

Eckpunkte der Europäischen Kommission für die Förderperiode 2014 bis 2020 sind der Landesregierung noch nicht bekannt. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum plant jedoch, bereits im kommenden Jahr aktiv in den Dialog mit der Europäischen Kommission über die künftige Ausgestaltung der forstlichen Fördermaßnahmen in der ELER-Folgeverordnung einzutreten. Es erscheint jedoch unerlässlich, dass der Europäische Waldbesitzerverband CEPF und seine Mitgliedsverbände aus den EU-Mitgliedsstaaten flankierend ihre Interessen auf europäischer Ebene deutlich artikulieren.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum